**Bundesrat** Drucksache **21/1/94**

**07.03.94**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

VP - Fz

zu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18.03.94

---

## Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und

der **Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 1 Abs. 1)

   Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

   "4. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Amtshandlungen | Gebührensätze in DM | |
|---|---|---|---|
| | | bis 30.6.1995 | ab 1.7.1995 |
| 1. | Güterfernverkehr | | |
| 1.1 | Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff. GüKG) - Neuerteilung, Wiedererteilung - | 280 - 500 | 280 - 590 |
| 1.2 | Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19a GüKG) | 20 - 170 | 30 - 200 |
| 1.3 | Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr | 30 - 60 | 50 - 70 |
| 1.4 | Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 GüKG) | 20 - 170 | 30 - 200 |
| 1.5 | Neuausstellung (Zweitschrift) der Genehmigungsurkunde | 20 - 75 | 30 - 85 |
| 1.6 | Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 2 GüKG) | 20 - 500 | 50 - 600 |
| 1.7 | Aufteilung einer Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen (§ 12a GüKG) oder Zusammenlegung mehrerer Teilgenehmigungen; je Teilgenehmigung | 25 - 50 | 25 - 50 |
| 2. | Umzugsverkehr | | |
| 2.1 | Erteilung einer Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37 GüKG) | 120 - 360 | 140 - 425 |
| 2.2 | Berichtigung der Erlaubnisurkunde (§ 39, § 15 Abs. 3 GüKG) | | |

...

(noch Ziff. 1)

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Amtshandlungen | Gebührensätze in DM bis 30.6.1995 | Gebührensätze in DM ab 1.7.1995 |
|---|---|---|---|
| 2.2.1 | Berichtigung der ersten Ausfertigung | 20 - 120 | 30 - 140 |
| 2.2.2 | Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je | 20 | 20 |
| 2.3 | Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde | 20 - 75 | 30 - 85 |
| 2.4 | Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 39 GüKG) | 20 - 360 | 50 - 420 |
| 3. | Allgemeiner Güternahverkehr | | |
| 3.1 | Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) | 85 - 500 | 100 - 600 |
| 3.2 | Erteilung einer Erlaubnis für den Güternahverkehr mit Beschränkungen (§ 80 GüKG) | 60 - 300 | 70 - 350 |
| 3.3 | Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83 Abs. 1 GüKG) | | |
| 3.3.1 | Berichtigung der ersten Ausfertigung | 20 - 120 | 30 - 140 |
| 3.3.2 | Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je | 20 | 20 |
| 3.4 | Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde | 20 - 75 | 30 - 85 |
| 3.5 | Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 89 GüKG) | | |
| 3.5.1 | Ausstellung der ersten Ausfertigung | 35 - 75 | 40 - 85 |
| 3.5.2 | Ausstellung jeder weiteren Ausfertigung je | 20 | 20 |
| 3.6 | Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 83 Abs. 2 GüKG) | 20 - 480 | 50 - 565 |

...

(noch Ziff. 1)

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Amtshandlungen | Gebührensätze in DM bis 30.6.1995 | Gebührensätze in DM ab 1.7.1995 |
|---|---|---|---|
| 4. | Standortbestimmung | | |
| 4.1 | Ausstellung oder Berichtigung einer Standortbescheinigung (§§ 6, 6a, 51 GüKG) | | |
| 4.1.1 | für das erste Kraftfahrzeug mit örtlicher Prüfung des Sitzes/der Niederlassung | 20 - 100 | 50 - 150 |
| 4.1.2 | für das erste Kraftfahrzeug ohne örtliche Prüfung des Sitzes/der Niederlassung | 20 - 75 | 30 - 90 |
| 4.1.3 | für jedes weitere Kraftfahrzeug je | 20 | 20 |
| 4.2 | Ausstellung einer Zweitschrift der Standortbescheinigung | 20 - 75 | 30 - 85 |
| 5. | Werkfernverkehr | | |
| 5.1 | Erteilung einer Meldebestätigung (§ 52 Abs. 4 GüKG) | 30 | 30 |
| 6. | Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers (§ 7 Berufszugangs-Verordnung GüKG) | | |
| 6.1 | Erteilung der Bescheinigung | 40 - 200 | 40 - 200 |
| 6.2 | Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Bescheinigung | 30 - 85 | 30 - 85 |
| 7. | Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Einzelfahrtgenehmigungen oder mit Zeitgenehmigungen | | |
| 7.1 | Ausstellung einer Einzelfahrtgenehmigung | 15 - 25 | 15 - 25 |
| 7.2 | Ausstellung einer Mehrfahrtengenehmigung | 30 - 200 | 30 - 200 |

...

(noch Ziff. 1)

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Amtshandlungen | Gebührensätze in DM bis 30.6.1995 | Gebührensätze in DM ab 1.7.1995 |
|---|---|---|---|
| 7.3 | Ausstellung einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land) | | |
| 7.3.1 | Gültig bis zu 1 Monat | 20 - 40 | 20 - 50 |
| 7.3.2 | Gültig bis zu 3 Monaten | 25 - 90 | 25 - 105 |
| 7.3.3 | Gültig bis zu 6 Monaten | 30 - 110 | 30 - 130 |
| 7.3.4 | Gültig bis zu 12 Monaten | 60 - 220 | 60 - 250 |
| 7.4 | Berichtigung und Neuausfertigung einer befristeten Genehmigung | 15 - 30 | 15 - 35 |
| 8. | Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit einer Gemeinschaftslizenz | | |
| 8.1 | Erteilung und Neuausfertigung einer Gemeinschaftslizenz | 100 - 350 | 100 - 350 |
| 8.2 | Berichtigung der Gemeinschaftslizenz | | |
| 8.2.1 | Berichtigung des Originals | 30 - 135 | 30 - 135 |
| 8.2.2 | Berichtigung jeder beglaubigten Abschrift je | 20 | 20 |
| 8.3 | Ausstellung einer beglaubigten Abschrift je | 30 - 80 | 30 - 80 |
| 9. | Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents | | |
| 9.1 | Erteilung einer CEMT-Genehmigung | 80 - 250 | 90 - 300 |
| 9.2 | Berichtigung und Neuausfertigung einer CEMT-Genehmigung | 20 - 50 | 30 - 85 |

...

(noch Ziff. 1)

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Amtshandlungen | Gebührensätze in DM | |
|---|---|---|---|
| | | bis 30.6.1995 | ab 1.7.1995 |
| 10. | Grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut | | |
| 10.1 | Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut | 85 - 230 | 90 - 270 |
| 10.2 | Berichtigung und Neuausfertigung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut | 20 - 50 | 30 - 85 |
| 11. | Binnenverkehr im Rahmen des EG-Kabotagekontingents | | |
| 11.1 | Erteilung einer Kabotagegenehmigung | | |
| 11.1.1 | Gültig für 1 Monat | 40 - 100 | 40 - 100 |
| 11.1.2 | Gültig für 2 Monate | 50 - 120 | 50 - 120 |
| 11.2 | Berichtigung und Neuausfertigung einer Kabotagegenehmigung | 30 - 85 | 30 - 85 |
| 12. | Für unter 1. - 11. nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von | 25 - 240 | 30 - 270 |
| 13. | Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nrn. 1 bis 12 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde/Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung | bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung | bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung |

...

(noch Ziff. 1)

| Lfd. Nr. | Gebührenpflichtige Amtshandlungen | Gebührensätze in DM | |
|---|---|---|---|
| | | bis 30.6.1995 | ab 1.7.1995 |
| 14. | Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat | bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung | bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung |
| 15. | Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs gegen Amtshandlungen nach den Nummern 1 bis 14 nach Beginn der behördlichen Bearbeitung, sofern der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat oder gehabt hätte, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist | bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung | bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung |
| 16. | Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet | bis zu 10 % des streitigen Betrages." | bis zu 10 % des streitigen Betrages." |

Begründung

Die Verordnung enthält neben der Einführung neuer Gebührentatbestände lediglich die seit 1984 unveränderten Gebührensätze für die bisherigen Gebührentatbestände. Seit 1984 sind die Verwaltungskosten jedoch erheblich gestiegen. Selbst bei Ausschöpfung des derzeit geltenden Gebührenrahmens ist eine Kostendeckung auch nicht annähernd möglich. Das Gebot des länderfreundlichen Verhaltens verpflichtet den Bund als zuständigen Verordnungsgeber, die Behörden der Länder in die Lage zu versetzen, für ihre Tätigkeit angemessene Gebühren erheben zu können. Um der aktuellen wirtschaftlichen Lage der deutschen Transportunternehmer Rechnung zu tragen, soll die Anpassung der Gebührensätze schrittweise erfolgen. Der Antrag sieht daher vor, die Gebührensätze zunächst um durchschnittlich ca. 20 % und ab dem 01. Juli 1995 um weitere ca. 20 % zu erhöhen.

Grundlage dafür sind die Personalkostenansätze des Bundes für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. In diesen Personalkostenberechnungen ist auch der Sachaufwand der Behörden enthalten. Mit der Anhebung der Gebühren werden also

...

(noch Ziff. 1)

hauptsächlich die seit der letzten Anhebung im Jahre 1984 gestiegenen Verwaltungskosten weitergegeben.

Im einzelnen ist z.B. der durchschnittliche Personalkostenstundensatz (einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten) für Beamte im gehobenen Dienst (nachgeordnete Bundesbehörden) von 49,10 DM in den Jahren 1984/85 auf 69,49 DM im Jahre 1993, also um 41,5 % gestiegen (Anm.: Für das Jahr 1992 wurde eine Steigerung von 5,4 %, für das Jahr 1993 eine Steigerung von 2 % veranschlagt.) Dieser prozentuale Anstieg wurde von den Ländern im Rahmen des Bund/Länder-Fachausschusses "Güterkraftverkehr" für deren Zuständigkeitsbereiche bestätigt.

Die neuen Sätze stehen auch im Einklang mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 29. Juni 1984 (BR-Drucksache 226/84) und des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 10/1500). Danach wurde die Bundesregierung ersucht, die Gebühren kostendeckend festzusetzen sowie diese ständig kostendeckend anzupassen.

Die in Einzelfällen abschließend zum 01. Juli 1995 über 41 % hinausgehende Anhebung beruht auf einem höheren Verwaltungsaufwand und/oder einem gestiegenen wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung. Kleinstgebührensätze wurden angehoben, da sie nicht mehr kostendeckend sind.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind derart gering, daß sie nicht meßbar sein werden. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß im Kostengefüge der Güterkraftverkehr betreibenden Unternehmer die vorgesehenen neuen Gebührensätze kein besonderes Gewicht haben.